

Textliche Festsetzungen

1.

Bei Baumaßnahmen auf den Privatgrundstücken sind 10 % der Grundstücksfläche mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen (z. B. Stieleiche, Sandbirke, Eberesche, Faulbaum, Ohrweide) in einer Mindestpflanzdichte von einer Pflanze pro 2 m² Pflanzfläche zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB). Dabei ist pro 50 m² Pflanzfläche mindestens 1 Laubbaum in der Pflanzqualität Hochstamm oder zwei Bäume in der Pflanzqualität Heister zu verwenden.
Hinsichtlich der Pflanzenqualität sind folgende Mindestanforderungen zu beachten:
Bäume:
als Hochstamm: 10 - 12 cm Stammumfang
als Heister: 100 - 125 cm Höhe
Sträucher: 60 - 100 cm Höhe
Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB).
2.

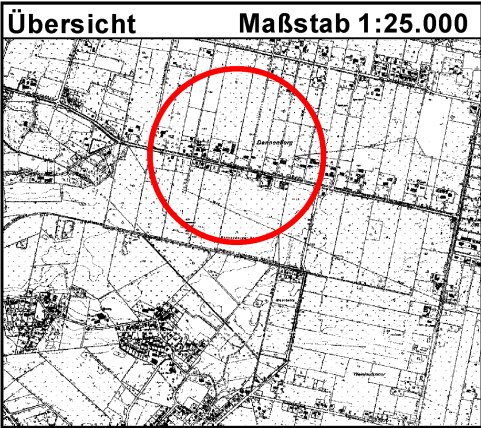
Pro Grundstück ist ein Laubbaum (z. B. Stieleiche, Sandbirke, Obstbaum) in der Qualität Hochstamm: 10 - 12 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB).
3.

Pro Grundstück ist an mindestens einer Grundstücksgrenze eine ununterbrochene Laubgehölzhecke (z. B. Weißdorn, Liguster, Hainbuche, Feldahorn) anzupflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Nr. 25 b BauGB). Es sind 4 Pflanzen pro laufendem Meter zu setzen, die Pflanzqualitäten ergeben sich aus Pkt. 1 dieser Festsetzungen.
4.

Die unter Pkt. 1 bis Pkt. 3 genannten Bepflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen sind vom Bauherrn in der auf die Innutzungnahme des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
5.

In den in der Planzeichnung festgesetzten "Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" sind die Vegetationsbestände zu erhalten. Bei Abgang eines Laubbaumes ist eine artgleiche Nachpflanzung an dem selben Standort vorzunehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Nr. 25 a BauGB).

Es gilt die BauNVO 1990.



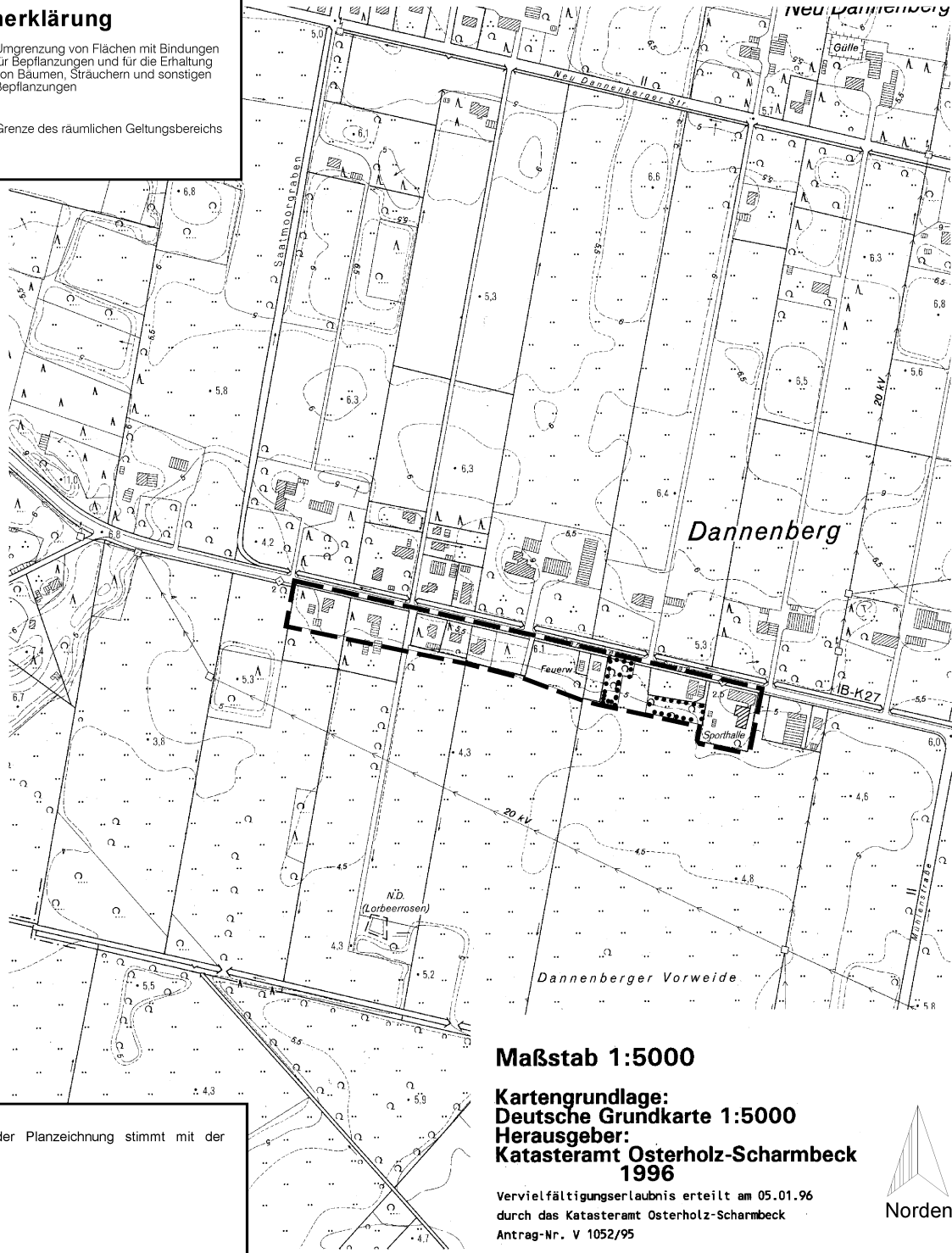
Planzeichenerklärung



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



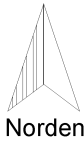
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Maßstab 1:5000

Kartengrundlage:
Deutsche Grundkarte 1:5000
Herausgeber:
Katasteramt Osterholz-Scharmbeck
1996

Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 05.01.96
durch das Katasteramt Osterholz-Scharmbeck
Antrag-Nr. V 1052/95



Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der
Urschrift überein:

Entwicklungssatzung "Danneberg"

Gemeinde Grasberg

Präambel

Auf Grundlage des § 6 Abs. 1 und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Grasberg die Entwicklungssatzung "Danneberg" (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB), bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Grasberg, den 20.01.1998	gez. Blanke (Blanke) Bürgermeister	L. S.	gez. Monsees (Monsees) Gemeindedirektor
--------------------------	--	-------	---

Aufstellungsbeschuß

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 6 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 20.01.1998 die Aufstellung der Entwicklungssatzung "Danneberg" beschlossen.

Grasberg, den 20.01.1998	L. S.	gez. Monsees (Monsees) Gemeindedirektor
--------------------------	-------	---

Planunterlage

Als Planunterlage wurde eine von der Vermessungs- und Katasterbehörde Osterholz / Verden, Katasteramt Osterholz-Scharmbeck zur Verfügung gestellte Kartengrundlage, Maßstab 1 : 5.000 verwendet.

Die Vervielfältigungserlaubnis wurde am 05.01.1996 durch das Katasteramt Osterholz-Scharmbeck (Az.: V 1052/95) erteilt.

Ausarbeitung

Der Entwurf der Satzung wurde im Auftrag der Gemeinde Grasberg ausgearbeitet von:

imstara	Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH Vahrer Straße 180 Tel.: (04 21) 43 57 9 - 0 Fax: (04 21) 45 46 84	L. S.	gez. Dr. Hautau (imstara)
---------	--	-------	------------------------------

Bremen, den 18.07.1997 / 22.12.1997

Beteiligungsverfahren gemäß § 34 Abs. 5 BauGB

Den berührten Trägern öffentlicher Belange und den betroffenen Bürgern wurde mit Schreiben vom 20.10.1997 gemäß § 34 Abs. 5 BauGB bis zum 28.11.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Grasberg, den 20.01.1998	L. S.	gez. Monsees (Monsees) Gemeindedirektor
--------------------------	-------	---

Satzungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat die Entwicklungssatzung "Danneberg" in seiner Sitzung am 20.01.1998 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 34 Abs. 5 BauGB beschlossen.

Grasberg, den 20.01.1998	L. S.	gez. Monsees (Monsees) Gemeindedirektor
--------------------------	-------	---

Anzeige

Die Entwicklungssatzung "Danneberg" ist der höheren Verwaltungsbehörde am Osterholz Scharmbeck, den

angezeigt worden.

Landkreis Osterholz
im Auftrage

Beitrittsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Grasberg ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Wegen der Auflagen / Maßgaben wurde den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom bis erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ort und Dauer der erneuten Beteiligung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Grasberg, den	(Monsees) Gemeindedirektor
---------------	-------------------------------

Inkrafttreten

Die Entwicklungssatzung "Danneberg" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 11.02.1998 ortsüblich bekanntgemacht und damit rechtsverbindlich geworden.

Grasberg, den 29.01.1998	L. S.	gez. Monsees (Monsees) Gemeindedirektor
--------------------------	-------	---

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Entwicklungssatzung "Danneberg" ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Entwicklungssatzung "Danneberg" gemäß § 214 Abs. 1 und § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Grasberg, den	(Monsees) Gemeindedirektor
---------------	-------------------------------

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Entwicklungssatzung "Danneberg" sind Mängel der Abwägung gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Grasberg, den	(Monsees) Gemeindedirektor
---------------	-------------------------------